

Leitfaden

zur Umsetzung der Breitbandförderung im ländlichen Raum

aufgrund
der Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung
ländlicher Räume,
RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen,
II-6-0228.22900 v. 18.10.2011
veröffentlicht im MBl. NRW Nr. 29 vom 21.11.2011, Seite 424

Dieser Leitfaden ist als Orientierungshilfe und Handreichung für die Antragsteller und Bewilligungsstellen konzipiert.

Er enthält Erläuterungen, Kennzahlen und Vorschläge für die Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen Nordrhein-Westfalens

Der Leitfaden ist nicht abschließend und wird aufgrund der Erfahrung mit der Förderung kontinuierlich fortentwickelt.

Erarbeitung durch:

- MKULNV NRW, Referat II-6
- Breitbandansprechpartner der Dezernate 33 der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Inhaltsübersicht

I. Handlungsempfehlungen für die Gemeinden

A.) Datenerhebung - Marktanalyse

1. Erfassung vorhandener Infrastrukturen
2. Bestandsermittlung
3. Bedarfsermittlung
4. Verfügbarkeit vorhandener Infrastrukturen

B.) Markterkundung

1. Marktbefragungsverfahren
2. Offenes und transparentes Auswahlverfahren
- 2.1. Bewertung der Angebote und Vergabevermerk

C.) Hinweise zum Förderverfahren

- 1.) Zuwendungsantrag
- 2.) Bewilligungsbescheid

II. Erläuterungen zur Förderrichtlinie

zu Nr. 2 der Richtlinie (Gegenstand der Förderung)
zu Nr. 5 der Richtlinie (Höhe der Zuwendung):

Anlage 1 Datenerhebung zur Breitband-/ Internetversorgung

Anlage 2 Vorschlag Anschreiben Marktbefragung

Anlage 3 Veröffentlichungstext Auswahlverfahren

Anlage 4 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Anlage 5 Förderkulisse

III. Nachweis der Verwendung

IV. Rechtsgrundlagen zur Breitbandförderung

I. Handlungsempfehlungen für die Gemeinden

- Bestimmung eines Ansprechpartners für alle breitbandbezogenen Themen
- Durchführung von Informationsveranstaltungen für Bürger und Unternehmen

A.) Datenerhebung - Marktanalyse

z.B. durch Fragebögen (s. **Anlage 1**), Online-Abfragen, Telefonbefragung, Abfragen bei bestehenden Netzbetreibern

1. Erfassung vorhandener Infrastrukturen für Breitbandversorgung (Leerrohre, Kanäle, Masten etc), Entfernung zum nächsten Breitbandübergabepunkt (POP)
Informationsquellen: z.B. Netzbetreiber, Energieversorger, Liste der HVT, Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur

2. Bestandserhebung der derzeitigen Breitbandversorgung
getrennt für: Bestände bei privater und beruflicher Nutzung im Ort

Darstellung der räumlichen Verteilung in Karten und Tabellen:

- Statistische Auswertung der erhobenen Daten nach
 - Übertragungsgeschwindigkeiten [Mbit/s] (Messung der tatsächlichen Übertragungsgeschwindigkeit, z.B. durch <http://dsl-speedtest.computerbild.de/>)
 - Übertragungstechniken (z.B. ISDN, DSL, Funk [*WIMAX, WLAN, UMTS, LTE*], TV-Kabel, Satellit, Stromleitung, ...)
 - örtlichen Breitbandanbietern
 - Vertragslaufzeiten mit derzeitigen Breitbandanbieter

3. Bedarfsermittlung

getrennt für Bedarfe nach privater und beruflicher Nutzung im Ort

Feststellung der Nachfrage bei Haushalten und Gewerbetreibenden nach leistungsfähigen Breitbandanschlüssen (Zahl der Interessenten und gewünschte Übertragungsgeschwindigkeit) → Fragebogen (s. **Anlage 1**),

B.) Markterkundung

1. Marktbefragungsverfahren (Nachweis des Marktversagens)

Abfrage der Gemeinde bei potenziellen Netzanbietern ob Breitbanddienste (DSL, Kabel, Funk, usw.) zu einem erschwinglichen Preis **ohne finanzielle Beteiligung** der Gemeinde innerhalb der nächsten 3 Jahre installiert werden können.

Veröffentlichung der Marktbefragung (mindestens 4 Wochen) auf der Website des IKT Clusters NRW: **www.ikt.nrw.de**, (siehe **Anlage 2**)

Kontakt: Breitband-Infoline im FTK, Tel. 0231/975056-25, email: breitband@ftk.de

2. Offenes und transparentes Auswahlverfahren

Zu Ziffer 2.1.1 der Richtlinie (Förderung einer Wirtschaftlichkeitslücke)

Sofern eine finanzielle Beteiligungsnotwendigkeit der Gemeinde am örtlichen Ausbau des Netzbetreibers erforderlich wird, ist ein offenes und transparentes Auswahlverfahren durchzuführen, um einen geeigneten Netzbetreiber zu finden sowie den Umfang der erforderlichen Beihilfe zu ermitteln. Dabei handelt es sich um ein Verfahren im Sinne des Beihilferechts der EU zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. (Hiervon ist die öffentliche Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts zu unterscheiden – siehe Urteil des OLG München vom 25.3.2011, Az.: Verg 4/11).

Zu beachtende Grundsätze des Beihilferechts:

offenes Verfahren, Transparenz, Diskriminierungsverbot.

Zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers veröffentlicht die Gemeinde ortsüblich, in ihrem Internetangebot und auf der o. g. Website des IKT Clusters NRW entsprechenden Veröffentlichungstext (siehe **Anlage 3**).

Angebotsfrist: 8 Wochen

Im Veröffentlichungstext ist deutlich herauszustellen, dass es sich bei der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens nicht um ein verpflichtendes Vergabeverfahren handelt (Finanzierungsvorbehalt). In der Veröffentlichung sollen die Netzbetreiber aufgefordert werden die technische Lösung für die Breitbandversorgung darzustellen und den Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitschwelle (Wirtschaftlichkeitslücke) nachvollziehbar unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Gesamtinvestition, der Betriebskosten und der Einnahmen (Entgelte der Endverbraucher / Durchleitungsgebühren u. a.) anzugeben.

Der Breitbandausbau hat so zu erfolgen, dass auch Mitbewerber in der Lage sind, die neu geschaffene Infrastruktur zu nutzen (sog. offener Zugang).

Um im Auswahlverfahren ein möglichst auf den Bedarf der Kommune abgestimmtes Angebot zu erhalten, empfiehlt es sich, allen interessierten Netzbetreibern Gespräche anzubieten, in den ihnen die Situation und die Strukturen der Kommune umfassend erläutert werden.

Zur Beurteilung des wirtschaftlichsten Angebots wird empfohlen, zu folgenden Auswahlkriterien verbindliche Aussagen der Netzanbieter einzuholen:

Zuschussbedarf**Informationen zur Technologie**

Offener Netzzugang gewährleistet (gefördertes Netz muss weiteren Netzbetreibern zur Verfügung stehen)

Übertragungstechnologie

Downloadrate > 2 Mbit/s

symmetrische Anschlüsse möglich (SDSL)

Verfügbarkeitsgarantie (> 95%/Tag)

Ausfallsicherheit des Netzes (< 0,5%/Jahr)

Versorgungsgrad

Vergrößerung des Versorgungsgebietes möglich

Erhöhung der Übertragungsgeschwindigkeiten möglich

Zusätzliche Angaben bei Funkverbindungen:

Frequenzbereich,

Strahlungsleistung,

Schutzabstände nach gültiger BImSchV

Information zum Angebot und zu Diensten

Einmalige Kosten für den Teilnehmer

Marktkonforme Endkundenpreise

Flatrate

Internet-Telefonie (VoIP) / Flatrate möglich

Serviceleistungen

Zeitplan Netzausbau (Bereitstellung der Infrastruktur spätestens bis zum

Informationen zum Anbieter

Referenzliste über vergleichbare Projekte mit Ansprechpartner

Vorstehender Kriterienkatalog ist beispielhaft.

2.1) Gewichtungskriterien

Insbesondere sind folgende Kriterien anzuwenden und im Veröffentlichungstext mit ihrer Gewichtung darzulegen:

1. Höhe des Beihilfebetrages (muss die höchste Gewichtung erhalten)
2. erreichte Übertragungsraten (bei Shared-Medium-Technologien ist die wahrscheinliche Übertragungsraten bezogen auf die vom Anbieter prognostizierte Kundenanzahl anzugeben)
3. Endabnehmerpreise
4. Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (z. B. Ausbau- und Zukunftsfähigkeit, Serviceleistungen, etc.)
5. Grad der Breitbandabdeckung des Zielgebietes nach Durchführung der Maßnahme

2.2.) Bewertung der Angebote und Vergabevermerk

- Die Kommune hat aus einer Bewertung der Angebote den Netzbetreiber mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu ermitteln (s. Nr. 4.4 GAK-Rahmenplan 2010 – 2013 Teil B – Breitband).
- Auf dieser Grundlage entscheidet die Gemeinde über Annahme eines Angebotes, über die Finanzierung der Wirtschaftlichkeitslücke und die Beantragung der Förderung. (Mit der Veröffentlichung des Auswahlverfahrens ist keine Verpflichtung zur Vergabe verbunden).
- In dem von der **Kommune** (nicht vom z.B. beauftragten Planer/Berater) aufzustellenden Vergabevermerk ist zu folgenden Punkten eine Aussage zu treffen:
 - Ort und Datum der Veröffentlichung (Veröffentlichungstext beifügen)
 - Auflistung der eingereichten Angebote
 - Nachvollziehbare Begründung zur Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes, für den Fall, dass das wirtschaftlichste Angebot nicht gleichzeitig das preisgünstigste ist.

C.) Hinweise zum Förderverfahren

1.) Förderantrag

siehe **Anlage 4**

2.) Zuwendungsbescheid

Vor Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. Erteilung einer Genehmigung des beantragten vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Bewilligungsbehörde darf der Zuwendungsempfänger keine bindende Verpflichtung gegenüber dem Netzbetreiber eingehen (gilt auch für Verträge mit Bewilligungsvorbehalt).

II. Erläuterungen zur Förderrichtlinie

zu Nr. 2.1 der Richtlinie (Gegenstand der Förderung)

Eine Förderung ist nur in ländlichen Gebieten möglich, die über keine oder nur eine unzureichende Breitbandversorgung verfügen. Eine unzureichende Breitbandversorgung liegt vor, wenn eine (Downstream-)Übertragungsrates von mindestens 2 Mbit/s nicht zu erschwinglichen Preisen erhältlich ist (s. Nrn. (17) und (54) der N 368/2009).

Unterstützt werden Investitionen in Breitbandinfrastrukturen, d.h.:

Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind daher insbesondere Kosten

- der "letzten Meile"(KVz bis Hausanschluss)
- für nicht netzwerktechnische Elemente (z.B. Endkundengeräte und die dafür notwendige Software, empfangenseitige Ausstattung beim Kunden),
- der Finanzierung
- des Grunderwerbs und der Eintragung von Grunddienstbarkeiten

Nicht förderfähig ist die Breitbandversorgung in Ortschaften mit mehr als 10.000 Einwohnern der definierten Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2007-2013“ (**Anlage 5**).

Kleinere Gewerbegebiete, die nicht nach der Infrastrukturrichtlinie (s. hierzu Erlass des MWME NRW vom 02.06.2010 – RWP- Infrastrukturrichtlinie) gefördert werden können, können im Zusammenhang mit der Versorgung von Ortschaften im ländlichen Raum mitberücksichtigt werden.

zu Nr. 2.2 der Richtlinie (Verlegung von Leerrohren) -

Für die Förderung der Verlegung von Leerrohren gelten die Ausführungen unter I. Buchstabe A (Nachweis der Unterversorgung und des Bedarfs) sowie unter I. B Nr. 1 Markterkundung (Nachweis des Marktversagens) des Leitfadens in gleicher Weise.

Grundlage der Förderung sollte eine fachlich abgesicherte Planung sein, die vorhandene und nutzbare Infrastrukturen berücksichtigt, Auskunft darüber gibt, wo und wie ein Zugang zu den Leerrohren erforderlich ist, und darlegt, dass sich mittelfristig ein durchgängiges Netz ergibt. Leerrohre, die parallel zu vorhandenen und nutzbaren Infrastrukturen verlaufen sind nicht förderfähig. Eine übergemeindliche Abstimmung ist zu empfehlen.

Förderhinweise:

- Bei der Erschließung unterversorgter Gemeinden ist vorrangig der Anschluss der Ortschaften an den Backbone einschließlich der Verteilereinrichtungen im Ort vorzusehen. Hierbei ist sicherzustellen, dass an den Endpunkten der Leerrohrtrasse tatsächlich ein späterer Anschluss durch den auszuwählenden Betreiber möglich ist. Die innerörtliche Verlegung wird lediglich in begründeten Einzelfällen, z.B. Mitverlegung bei Baumaßnahmen der Grundversorger, gefördert.
- Bei der Mitverlegung von Leerrohren bei überörtlichen oder überregionalen Infrastrukturmaßnahmen ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Trassenführung eine sinnvolle Erweiterung der vorhandenen Infrastruktur darstellt.
- Leerrohre können auch verlegt werden, um kleinere Lückenschlüsse bei einem ansonsten vorhandenen Leerrohrnetz zu ermöglichen.

Standard:

Es sollen 3- oder Mehrfach- Leerrohre mit einem Durchmesser von 50 mm (D 50) oder mit vergleichbarer Funktionalität verwendet werden.

Dokumentation:

Die Leerrohre sind digital zu dokumentieren. (Darstellung der Lage im Gauß-Krüger-Koordinatensystem mit mindestens 2 dm- Genauigkeit; Verwendung der Datenaustauschsysteme shape, dxf oder dwg; Erfassung wichtiger Trassenbestandteile, z.B. Kabelschächte)

Anmerkung: Die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ vom 12.7.2010 ist nicht Gegenstand der NRW-Breitbandförderrichtlinie, sondern regelt eine mit dem europäischen Beihilferecht konforme Förderung des Infrastrukturausbaus mit staatlicher Unterstützung durch die Kommune.

zu Nr. 2.3 der Richtlinie**(Planungsarbeiten)**

Gefördert werden selbständige Planungsarbeiten, die im Zusammenhang mit den Fördergegenständen gem. den Nrn. 2.1.1, 2.1.2 (Wirtschaftlichkeitslücke) und 2.2 (Leerrohre) der Förderrichtlinie stehen und/ oder deren Vorbereitung dienen.

Notwendige Anlagen zum Antrag:

- grober Nachweis der Unterversorgung des zu untersuchenden Gebietes (z.B. Listen von örtl. Netzbetreibern, Auszug Breitbandatlas, Beschwerden aus Ortschaften)
- grober Nachweis eines Bedarfs (z.B. Anfragen aus der Bevölkerung nach Verbesserung)
- mind. 3 Vergleichsangebote aufgrund einer zuvor erstellten Leistungsbeschreibung der Kommune
- Vergabevermerk (Keine Auftragsvergabe) zur Auswahl des wirtschaftlichsten Anbieters
- Lageplan mit Darstellung des Versorgungsbereiches

Zu Nr. 4.1 der Richtlinie: Antragsbestandteile

Für einen Antrag nach RL-Ziffer 2.1.1 (Förderung Wirtschaftlichkeitslücke) hat der Antragsteller zu erbringen:

- 1.) Nachweis fehlender oder unzureichender Breitbandversorgung mit Kartendarstellung unter Berücksichtigung der Ausbauabsichten der Netzbetreiber
– Aufschlüsselung: private und gewerbliche Nutzer
- 2.) Bedarfsermittlung – Aufschlüsselung: private und gewerbliche Nutzer
- 3.) Nachweis und Ergebnis der durchgeführten Markterkundung
- 4.) Nachweis der Veröffentlichung des transparenten Auswahlverfahrens
- 5.) Ergebnis und begründete Dokumentation des Auswahlverfahrens (Dokumentation der Endkundenpreise, des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene und dass bei gleichen technischen Spezifikationen der Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot ausgewählt worden ist).
- 6.) Plausible und nachvollziehbare Begründung des Zuschussbedarfs
- 7.) Benennung projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung und des Verwendungszwecks im Sinne der Nummer 1 der Förderrichtlinie („Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur in unterversorgten ländlichen Gebieten“) ermöglichen.
- 8.) Lageplan mit Darstellung des Versorgungsbereiches

Hinweis zu Indikatoren:

Als Ausgangswerte kommen z.B. in Betracht

- Anzahl der unterversorgten Haushalte, Freiberufler, Gewerbebetriebe, land- und fortwirtschaftlichen Betriebe
- Einwohnerzahl

Als Zielwerte kommen z.B. in Betracht

- Anzahl der mit mindestens einer Downstreamrate von 2 Mbit/s versorgten Haushalte, Freiberufler, Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
- Verfügbarkeit höherwertiger Bandraten bei Projektende/ Aufrüstbarkeit
- Bleibeverhalten im versorgten Gebiet (Minderung von Abwanderung)
- Zuzüge im versorgten Gebiet
- erhaltene oder neugeschaffene Arbeitsplätze

Im Fall, dass das Auswahlverfahren erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch den Antragsteller, kann der Zuwendungsempfänger die Investition selbst durchführen.

zu Nr. 5 der Richtlinie (Höhe der Zuwendung):

Die staatliche Beihilfe für den Netzbetreiber, d.h. der Gesamtzuschuss, ist gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. 368/2009 vom 22.12.2009 im Rahmen der Maßnahme auf 500.000 € je Einzelvorhaben beschränkt.

Die max Fördersumme an die Kommune beträgt bei Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke 180.000 € je Einzelvorhaben.

III. Nachweis der Verwendung

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel ist bei Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke nach erfolgtem Breitbandausbau vom Zuwendungsempfänger eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung anhand der Ausgangs- und Zielwerte (Download-Datenraten) beizubringen. Dies kann z.B. durch Messprotokolle des Netzbetreibers über die nach Breitbandausbau im Zielgebiet zur Verfügung stehenden Datenraten dokumentiert werden.

IV. Rechtsgrundlagen zur Breitbandförderung

- GAK-Rahmenplan 2010 – 2013
Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung,
Teil B: Breitbandversorgung ländlicher Räume
- Staatliche Beihilfe N 115/2008 Deutschland - Breitbandversorgung ländlicher Räume vom 2.7.2008
- Staatliche Beihilfe N 368/2009 Änderung der Beihilferegelung N 115/2008 vom 22.12.2009
- LHO NRW insbesondere § 44 LHO mit zugehörigen Verwaltungsvorschriften
- NRW-Programm Ländlicher Raum 2007-2013
- Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. L Nr. 277 vom 21.10.2005 S.1),

- Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. L Nr. 368 vom 23.12.2006 S.15),
- Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (Abl. L Nr. 25 vom 28.01.2011)

Datenerhebung zur Breitband-/ Internetversorgung

Anlage 1

Angaben zur Person/zum Unternehmen:

Name/Unternehmen:	Gewerbebezug (bei Unternehmen):
Anschrift:	
Telefon:	E-Mail:
Ortsteil:	Datum:

1. Haben Sie bereits einen Internetanschluss?	
1.1 <input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	1.2 <input type="checkbox"/> gewerblich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Wenn ja, mit welcher Technik gehen Sie ins Internet? [Angaben hierzu finden sich gewöhnlich in dem Vertrag mit Ihrem Anbieter]	
2.1 <input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> analoges Modem od. ISDN <input type="checkbox"/> DSL <input type="checkbox"/> TV-Kabel <input type="checkbox"/> Mobilfunk (UMTS) <input type="checkbox"/> Funklösung <input type="checkbox"/> Satellit <input type="checkbox"/>	2.2 <input type="checkbox"/> gewerblich <input type="checkbox"/> analoges Modem od. ISDN <input type="checkbox"/> DSL <input type="checkbox"/> TV-Kabel <input type="checkbox"/> Mobilfunk (UMTS) <input type="checkbox"/> Funklösung (WLAN od. WIMAX) <input type="checkbox"/> Satellit <input type="checkbox"/>
3 Wie hoch ist die tatsächliche Download-Geschwindigkeit? [Eine Geschwindigkeitsmessung z.B. über die Internetseite: http://dsl-speedtest.computerbild.de möglich]	
3.1 <input type="checkbox"/> privat Download: <input type="checkbox"/> bis 1000 kbit/s <input type="checkbox"/> bis 2000 kbit/s <input type="checkbox"/> bis 6000 kbit/s	3.2 <input type="checkbox"/> gewerblich Download: <input type="checkbox"/> bis 1000 kbit/s <input type="checkbox"/> bis 2000 kbit/s <input type="checkbox"/> bis 6000 kbit/s <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> Upload: kbit/s </div>
4 Welche Übertragungs-Geschwindigkeit wird gewünscht/benötigt?	
4.1 <input type="checkbox"/> privat Download: <input type="checkbox"/> vorh. Geschwindigkeit ist ausreichend <input type="checkbox"/> mind. 4000 kbit/s <input type="checkbox"/> mind. 6000 kbit/s <input type="checkbox"/> mind. 16000 kbit/s <input type="checkbox"/> kbit/s	4.2 <input type="checkbox"/> gewerblich Download: <input type="checkbox"/> vorh. Geschwindigkeit ist ausreichend <input type="checkbox"/> mind. 4000 kbit/s <input type="checkbox"/> mind. 6000 kbit/s <input type="checkbox"/> mind. 16000 kbit/s <input type="checkbox"/> kbit/s <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> Upload: kbit/s </div>
5. Vertragslaufzeit mit derzeitigem Internetanbieter bis (sofern bekannt):	

Die erhobenen Daten werden ausschließlich für die Auswertung der Internetversorgung in der Gemeinde verwendet.

Die Teilnahme an der Befragung hat keine vertragliche Bindung in irgendeiner Form zur Folge.

Persönliche Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Den ausgefüllte Fragebogen schicken Sie bitte an: _____

Vorschlag Anschreiben Marktbefragung**Anlage 2**

Absender :

An
Netzbetreiber**Markterkundung zur Breitbandversorgung im ländlichen Raum.**

Die Gemeinde/Stadt führt eine Markterkundung durch zur Ermittlung von Breitbandnetzbetreibern, die in der Lage sind und beabsichtigen, **ohne öffentlichen Zuschüsse** die nicht bzw. unzureichend versorgten Ortsteile mit Breitbandteilnehmeranschlüssen zum Internet mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s downstream in den nächsten 3 Jahren zu versorgen. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind erwünscht (das Ergebnis der Bestands- und Bedarfsermittlung kann der folgenden Anlage entnommen werden / ..bei der Kommune abgefragt werden).

Informationen über zur Verfügung stehende Infrastruktureinrichtungen wie Leerrohre, mi zunutzende Masten, Grundstücke (mit Stromversorgung), etc. ggf. bitte hier einfügen

Der Netzbetreiber soll zu folgenden Punkten Aussagen treffen:

- ein Befähigungsnachweis (Referenzen),
- Angaben zur einzusetzenden Breitbandtechnologie
- Angaben über die möglichen Bandbreiten,
- Angaben über den voraussichtlichen Endkundenpreis

Ggf. ist die Größenordnung eines finanziellen Zuschussbedarfs des Netzbetreibers anzugeben, falls eine wirtschaftliche Realisierung des Breitbanderschließungsvorhabens nicht möglich sein sollte

Die - Gemeinde - erbittet sich Rückäußerungen bis zum (mind. 4 Wochen Veröffentlichungsfrist)

Ein Aufwandsersatz kann nicht gewährt werden.

Veröffentlichungstext Auswahlverfahren**Anlage 3****Gewährung einer Beihilfe zur Schaffung einer flächendeckenden Breitbandversorgung der Gemeinde/ Stadt/ für den/ die Ortsteil(e).....**

Die Stadt/ Gemeinde sieht in der Versorgung seiner Bürgerinnen und Bürger sowie der Gewerbetreibenden und freien Berufe mit Breitband- Diensten einen wichtigen Auftrag im Sinne der Daseinsvorsorge.

Die Erkundung des örtlichen Breitbandmarktes hat ergeben, dass ohne die Gewährung einer Beihilfe, eine flächendeckende Breitbandversorgung in dem Dorf/ Ortsteil/ den Ortsteilen unmöglich ist.

Aus diesem Grund ist die Stadt/ Gemeinde auf der Basis der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume, Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, II-6.0228.22900 vom 15.8.2008 in der aktuellen Fassung *und des hierzu veröffentlichten Leitfadens* bereit, eine Beihilfe zum Aufbau einer leistungsstarken Breitbandversorgung zu gewähren.

Die Beihilfe wird technologieneutral gewährt. Eine gebietsbezogene Aufteilung, z.B. nach Ortsteilen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Beihilfe steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushalts- und Fördermittel.

Bei dem nachfolgend beschriebenen offenen und transparenten Auswahlverfahren handelt es sich um ein Verfahren im Sinne des Beihilferechts der EU zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

Mit Abgabe des Angebots wird anerkannt, dass es sich hierbei nicht um ein verpflichtendes Vergabeverfahren handelt und somit keine Ansprüche gegenüber der ausschreibenden Stelle begründet werden. Ein Aufwandsersatz für die Angebotserstellung kann nicht gewährt werden

Der Netzanbieter wird gebeten, Lösungen zur Breitbandversorgung der o.g. unterversorgten Ortsteile anzubieten. Der Netzanbieter muss eine flächendeckende Breitband-Geschwindigkeit (mind. % der Haushalte) von mindestens 2 Mbit/s im Download auch bei Spitzenbelastung garantieren. Entsprechend dem von den Haushalten und Gewerbebetrieben durch Befragung gemeldeten Bedarf an Übertragungsraten wird eine höhere Übertragungsrate von MBit/s (Download) ausdrücklich erwünscht.

Der Netzanbieter hat zu folgenden Kriterien verbindliche Aussagen zu treffen:

Zuschussbedarf**Informationen zur Technologie**

- **Offener Netzzugang gewährleistet (gefördertes Netz muss weiteren Netzbetreibern zur Verfügung stehen)**
- **Übertragungstechnologie**
- **Downloadrate > 2 Mbit/s**
- **symmetrische Anschlüsse möglich (SDSL)**

- Verfügbarkeitsgarantie (> 95%/Tag)
- Ausfallsicherheit (< 0,5%/Jahr)
- Versorgungsgrad
- Vergrößerung des Versorgungsgebietes möglich
- Erhöhung der Übertragungsgeschwindigkeiten möglich
- Zusätzliche Angaben bei Funkverbindungen:
 - Frequenzbereich,
 - Strahlungsleistung,
 - Schutzabstände nach gültiger BImSchV

Information Angebot und Dienste

- Einmalige Kosten für den Teilnehmer
- Marktkonforme Endkundenpreise gegeben?
- Flatrate
- Internet-Telefonie (VoIP) / Flatrate möglich
- Serviceleistungen
- Zeitplan Netzausbau (Bereitstellung der Infrastruktur spätestens bis zum)

Informationen zum Anbieter

- Referenzliste über vergleichbare Projekte mit Ansprechpartner

Der Netzanbieter hat den benötigten Zuschussbedarf (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) im Rahmen seines Angebotes plausibel und nachvollziehbar unter Berücksichtigung der Gesamtinvestition (Linien- und Übertragungstechnik, Infrastruktur und Systemtechnik), der Betriebskosten und der Einnahmen darzustellen. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen darzustellen sowie zum Nachfragepotenzial Stellung zu nehmen, das der Berechnung des Zuschussbedarfs zugrunde liegt.

Die Auswahl der Angebote erfolgt nach folgenden Kriterien:

(siehe Ziff. B = 2.1 des Leitfadens „Gewichtungskriterien“)

Das Ergebnis der Bestands- und Bedarfsermittlung kann der folgenden Anlage entnommen werden.

Die Beihilfe steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushalts- und Fördermittel. Mit der Veröffentlichung des Vorhabens ist keine Verpflichtung zur Auftragsvergabe verbunden. Dies kann auch dazu führen, dass keines oder nur einzelne der veröffentlichten Projekte/Lose vergeben werden.

Die Breitbanddienste sollen bis spätestens _____ zur Verfügung stehen.

Angebote sind bis spätestens *TT.MM.Jahr*, _____ Uhr (*Angebotsfrist: 8 Wochen*), schriftlich unter Angabe des Umfangs und des Wertes der benötigten Beihilfe zu senden an.

→ *Anschrift/ Ansprechpartner Gemeinde*

Die Kommune bietet allen interessierten Unternehmen die Möglichkeit eines Gesprächs, in dem den möglichen Anbietern die Situation und die Strukturen der Gemeinde möglichst umfassend erläutert wird, um den Unternehmern zu ermöglichen ihre Angebote individuell auf das Breitbandprojekt ~~der Kommune~~ zuzuschneiden.

Ort, Datum

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume

An die Bezirksregierung

1. Antragsteller/in

1.1 Name / Anschrift / amtlicher Gemeindegeschlüssel1.

1.2 Vertretungsberechtigte Person (Name / Funktion)

Unternehmensnummer bei der LWK:	

1.3 Ansprechpartner/in

Auskunft erteilt	Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mailadresse

2. Maßnahme

<input type="checkbox"/>	2.1.1 Zuschuss des Antragstellers an einen privaten oder kommunalen Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen (Nr. 2.1.1 der Förderrichtlinie).
<input type="checkbox"/>	2.1.2 Investitionen des Antragstellers in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen im Fall der Nr. 2.1.2 der Förderrichtlinie
<input type="checkbox"/>	2.2 Verlegung von Leerrohren für die Breitbandinfrastruktur (gem. Nr. 2.2 der Förderrichtlinie) (gem. Nr. 2.2 der Förderrichtlinie)
<input type="checkbox"/>	2.3 Planungsarbeiten und Aufwendungen zur Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach Nr. 2.1 (gem. Nr. 2.3 der Förderrichtlinie)
Ort der Maßnahme:	Betroffene Kommunen / Orte / Ortschaften
Durchführungszeitraum:	Datum: von bis

3. Finanzierungsplan

		Betrag in €	Feststellungen der Be- willigungsbehörde
1		2	3
3.1	Gesamtkosten (z.B. Wirtschaftlichkeitslücke, Investitionskosten für Leerrohrverlegung, Planungskosten)		
3.2	abzüglich Leistungen Dritter (ohne sonstige öffentliche Förderung)		
3.3	Zuwendungsfähige Ausgaben		
3.4	Eigenanteil		
3.5	Beantragte Förderung 90% (Planung max. 45.000 €, sonstige max. 180.000 €)		
Datum, Unterschrift des / der Prüfers/in			

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)			
	2011	2012	2013	Summe
Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro				
davon Eigenanteil in Euro				
Beantragte Zuwendung in Euro				

4. Begründung

4.1	Zur Notwendigkeit der Maßnahme (z.B. Unterversorgung, Breitbandbedarf, Ausgangs- und Zielwerte usw.)
-----	--

4.2	Zur Notwendigkeit der Förderung
-----	---------------------------------

5. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgelasten für die Antragstellerin/ für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.

6. Erklärungen / Bestätigungen

6.1 Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt, dass ein Haushaltssicherungskonzept:

- nicht zu beachten ist,
- zu beachten ist.
- die Maßnahme im Rahmen eines genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes durchgeführt wird.
- ein nicht genehmigtes Haushaltssicherungskonzept vorliegt. Die Zustimmung des Kreises ist dem Antrag beigefügt.
- keine anderen öffentlichen Finanzierungshilfen in Anspruch genommen werden

6.2 Die Antragstellerin / Der Antragsteller bestätigt, dass

- mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde oder der vorzeitige Maßnahmebeginn durch die Bewilligungsbehörde genehmigt wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen (Ziffer 2.2 der Richtlinie) gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung;
- im Falle von Maßnahmen nach Ziffer 2.1.2 (Durchführung durch den Zuwendungs-

empfänger) die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Nutzungsrechte für Grundstücke und Gebäude bestehen;

- die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind und bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind;
- die zur Breitbandversorgung vorgesehenen Ortsteile nicht mehr als 10.000 Einwohner je Ortsteil haben;
- bekannt ist, dass die Angaben des Antrages an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können, alle Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrags sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können;
- Daten für die Evaluation der Vorhaben sowie des NRW-Programms ländlicher Raum vorgehalten und abgefragt werden können;
- die Informationen über die Veröffentlichung von Förderdaten (siehe Anhang) diesem Antrag beigefügt waren und deren Inhalt zur Kenntnis genommen wurde;
- bekannt ist, dass die Gewährung der beantragten Zuwendung auf den folgenden Rechtsgrundlagen in jeweiliger Fassung beruht:
 - Verordnung (EG) 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
 - Verordnung (EG) Nr. 65/2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1698/2005 hinsichtlich der Kontrollverfahren zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes,
 - Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), und dazu erlassene Bundesgrundsätze;
- bekannt ist, dass im Fall von Rückforderungen zu Unrecht ausgezahlter Zuschüsse unterschiedliche Verzinsungsregelungen für EU-Mittel und nationale Mittel zur Anwendung kommen;
- die Einhaltung der nach einer Bewilligung eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben des Antrages auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können. Zu diesem Zweck wird dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht auf den Grundstücken sowie in den Betriebs- und Geschäftsräumen und das Recht auf Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen eingeräumt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, die zur Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Anlagen

- bei Maßnahmen nach Nr.. 2.1.1, 2.1.2, 2.2 und 2.3: Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet, mit Aufschlüsselung auf private und gewerbliche Nutzer;
- bei Maßnahmen nach Nr.. 2.1.1, 2.1.2, 2.2 und 2.3: Nachweis der Berücksichtigung der Ausbaubersichten der örtlich vorhandenen Netzbetreiber (in den nächsten 3 Jahren);
- bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1, 2.1.2 und 2.2: Nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfes an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet. Der Bedarf ist nach beruflicher und privater Nutzung aufgeschlüsselt. (auf Grundlage der Ergebnisse der Bedarfserhebung);
- bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1, 2.1.2 und 2.2: Ergebnis eines durchgeführten Markterkundungsverfahrens (Ermittlung von potentiellen Netzanbietern, die Breitbanddienste zu einem marktüblichen Preis ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde in absehbarer Zeit installieren können);
- bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 und 2.1.2: Nachweis der Veröffentlichung sowie Ergebnisse und Unterlagen eines durchgeführten offenen und transparenten Auswahlverfahrens zur Identifizierung geeigneter potentieller Netzbetreiber.
Aus den Unterlagen sollte eindeutig die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der sich aus Investitions- und Betriebskosten sowie der Einnahmen ergebene Zuschussbetrag zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke hervorgehen.
Die Endkundenpreise sind darzulegen;
- bei Maßnahmen nach Nr. 2.2: Nachweis, dass bei Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke keine bedarfsgerechte Versorgung mit nicht leitungsgebundener Technologie möglich ist
- bei Maßnahmen nach Nr.. 2.1.1, 2.1.2 und 2.2 Vermerk mit Dokumentation der Endkundenpreise, des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (Fördervoraussetzung) und dass bei gleichen technischen Spezifikationen der Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot ausgewählt worden ist;
- bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2 Erläuterung und Benennung geeigneter, projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung im Sinne des Zweckzwecks ermöglichen;
- Lageplan mit Darstellung des Versorgungsbereiches;
- bei Maßnahmen nach Nr. 2.3:
Leistungsbeschreibung (mind. 3 Vergleichsangebote) sowie Dokumentation der Auswahl des wirtschaftlichsten Anbieters
- bei Maßnahmen nach Nr. 2.3:
Referenzen der zu beauftragenden Stelle zum Nachweis der Qualifikation;
- bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1, 2.1.2 und 2.2:
Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung des Markterkundungsverfahrens und des Auswahlverfahrens auf der Website des IKT Clusters NRW (<http://ikt.nrw.de/breitband-jetzt/ausschreibungen/>)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(Name/Funktion)

Informationen zur Veröffentlichung von Förderdaten

1. Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.08.2005, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 (ABl. L 322 vom 07.12.2007, S. 1), und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) (ABl. L 76 vom 19.03.2008, S. 28) sowie des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes, das der Deutsche Bundestag am 16. Oktober 2008 in dritter Lesung beschlossen (Bundestagsdrucksachen 16/10299, 16/10596) und dem der Bundesrat am 7. November 2008 (Bundestagsdrucksache 727/08 [Beschluss]) zugestimmt hat.
2. Mit Urteil des EuGH vom 9.11.2010 in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und C-93/09 wurden die EU-Transparenzvorschriften für ungültig erklärt, soweit sie die Veröffentlichung personenbezogener Daten bei natürlichen Personen, die Empfänger von EGFL- und ELER-Mitteln sind, vorschreiben.
3. Folglich werden Angaben über natürliche Personen als Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und die Beträge, die jeder Empfänger erhalten hat, zurzeit nicht im Internet veröffentlicht.

Die EU behält sich weitere Regelungen in Beachtung des EuGH-Urteils vor. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften und der genaue Inhalt sind zurzeit noch unbekannt.

4. Die Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von EU-Agrarfördermitteln im Falle von juristischen Personen ist von der o. g. EuGH-Entscheidung nicht betroffen. Es ist deshalb vorgesehen, diese Informationen künftig wieder auf der Internetseite einzustellen. Folgende Informationen werden für die Europäischen Agrarfonds ausgewiesen werden:
 - a) bei juristischen Personen der vollständige eingetragene Name mit Rechtsform,
 - b) bei Vereinigungen juristischer Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der vollständige, eingetragene oder anderweitig amtlich anerkannte Name der Vereinigung,
 - c) Postleitzahl und Gemeinde, in der der Empfänger wohnt oder eingetragen ist,
 - d) für den EGFL der Betrag der Direktzahlungen, die der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr (16. Oktober bis 15. Oktober des Folgejahres) erhalten hat,
 - e) für alle sonstigen Zahlungen aus dem EGFL außerdem der Betrag, den der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat,
 - f) für den ELER der Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel, die der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat; hierzu gehören der Betrag der Gemeinschaftsbeteiligung und der Betrag der nationalen öffentlichen Mittel,
 - g) die Gesamtsumme der Beträge der zuvor genannten Zahlungen, die der Empfänger im betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat.
5. Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht.
6. Die Veröffentlichung der juristischen Personen als Empfänger von EU-Agrarbeihilfen erfolgt jeweils zum 30. April für das vorhergehende EU-Haushaltsjahr, die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Website zugänglich.
7. Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S.1), sowie des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Juni 2000 (DSG NRW) (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch das vierte Befristungsgesetz vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), bleiben unberührt. Bezüglich der Rechte als betroffene natürliche Person hinsichtlich personenbezogener Daten und der Verfahren für die Ausübung dieser Rechte wird auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im DSG NRW sowie auf die Vorschriften des Agrar-Fischereifonds-Informationen-Gesetzes und die zur Durchführung erlassene Verordnung verwiesen.

Als weitere datenschutzrechtliche Ansprüche stehen den Zahlungsempfängern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Rechte auf Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten zu. Der Widerspruch und die Geltendmachung der weiteren datenschutzrechtlichen Ansprüche sind kostenfrei. Sie sind an die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, EG-Zahlstelle, Siebengebirgsstraße 200, 53229 Bonn (nicht an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) zu richten.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Landwirtschaftskammer NRW als EG-Zahlstelle die datenschutzrechtliche Verantwortung nur für diejenigen Zahlungen trägt, die von ihr selbst veranlasst worden sind. Fragen, die sich auf die Veröffentlichung einer Zahlung durch eine andere EG-Zahlstelle beziehen, werden an die zuständige Stelle weitergeleitet.

8. Die Europäische Kommission hat eine Website im Internet eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist. Die Internetadresse lautet: http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm
9. Mit der Veröffentlichung der Informationen von Empfängern von Mitteln aus den europäischen Agrarfonds und dem europäischen Fischereifonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln zu verbessern.

Förderkulisse „Ländlicher Raum“

Förderfähig sind Ortschaften/Dörfer bis zu 10.000 Einwohnern in den gelb gekennzeichneten Gebietskörperschaften.

